

Ein Erlaß des Königs.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschlüssen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meiner Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschlüssen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinalgesetz entbunden werden können, erstreckt sich die durch den Amtseid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Wilhelm.

von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

Noch einmal spricht des Königs Majestät in einer wichtigen Lebensfrage zu seinem Volke, und zwar geradezu über die Stellung der Krone in dem preussischen Verfassungsstaat. Nachdem der Monarch sich mittelst der Botschaft offen und deutlich zu der Politik seines Ministeriums bekannt hatte, nachdem aber in Reichstag und Presse von Neuem die »Frage« aufgeworfen worden, ob der König von Preußen noch das Recht seiner persönlichen Meinung habe, schien es ihm an der Zeit, die parlamentarischen Zwirnsfäden, mit welchen man seine Stellung einzuschränken und zu vernichten droht, durch einen kräftigen Hinweis auf den Beruf des Monarchen, wie er im Volksbewußtsein lebt, zu zerreißen. Unter dem Vorwand, daß seine Person unverletzlich ist und weil der Reichskanzler beziehungsweise die Minister dem Par-

lament gegenüber die formale Verantwortlichkeit für seine Regierungsakte tragen, soll nach liberal-radikaler Lehre ein persönliches Hervortreten und eine persönliche Stellungnahme in den politischen Fragen ausgeschlossen sein und den Kaiser und König die Politik des Reichskanzlers und seiner Minister gewissermaßen nichts angehen.

Die parlamentarischen Kundgebungen ließen erkennen, daß der radikale Liberalismus die Zeit für gekommen erachtet, die alten Bestrebungen nach Erweiterung der Rechte und der Macht des Parlaments zu erneuern und zu verwirklichen. Die Wortführer des fortschrittlichen Liberalismus stellten sich dabei auf den Standpunkt, als ob in Preußen und Deutschland der »wahre Konstitutionalismus«, unter welchem man ohne Weiteres die »parlamentarische Regierung«, d. h. die Herrschaft der Parteien, versteht, bestehe und als ob derselbe vor Beeinträchtigungen und Einschränkungen geschützt werden müsse. Es entspricht dies völlig den Bestrebungen, auf dem Wege beständigen Brauchs und langsamer Gewöhnung Grundsätze einzuführen, welche in dem Geist der Verfassung selbst gar keinen Anhalt und keinerlei Berechtigung finden, die sich aber in anderen Ländern eingebürgert haben, wo die Krone, wie einst Herr v. Bismarck sagte, nur »einen rein ornamentalen Schmuck des Verfassungsgebäudes bildet und als ein tochter Maschinentheil in den Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt ist«.

Gegen diese Auffassungen und Absichten ist von den Ministern des Königs die große Bedeutung des monarchischen Prinzips und der monarchischen Politik, wie auch der Segen, welcher aus der Macht und Lebenskraft der Krone für Preußen und Deutschland hervorgegangen ist, hervorgehoben worden; ihre Erklärungen haben jedoch nur zu neuen Angriffen, welche sich auf parteiische Auslegungen verfassungsmäßiger Bestimmungen und staatsrechtlicher Begriffe stützten, Anlaß gegeben. Man hat den Ministern vorgeworfen, daß ihre Äußerungen unerhört seien, daß sie »Reaktion« treiben und neue Grundsätze zur Geltung bringen wollten. Und doch haben sie nur die natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Krone gewahrt.

In diesem Widerstreit der Ansichten ist das persönliche Eingreifen des Königs eine That. Der König hat vor Allem das Auftreten seiner Minister gegen die neueren Versuche des Radikalismus, dem Geist der Verfassung eine andere Bedeutung beizulegen und die persönliche Stellung des Monarchen mit Anwendung staatsrechtlicher Spitzfindigkeiten zu verkleinern, mit feierlich ernstern Worten gebilligt und besonders auch ihre Auffassung von den Pflichten des Beamtenthums bestätigt.

Der Erlaß des Königs ist eine feierliche Verwahrung gegen gewisse Vorkommnisse der neuesten Zeit, aus denen sich zum Schaden des Ansehens der Krone leicht ein parlamentarisches Recht und ein konstitutioneller Brauch hätte entwickeln können.

In Preußen »herrscht und regiert« der König. Die Verfassung des Reichs hat dieses Recht der Krone Preußens nur bestätigen wollen. Daß der König nur herrscht, aber nicht regiert, ist eine auf fremdem Boden erwachsene Anschauung. Dieser Lehre und den sich daraus ableitenden Irrthümern entgegenzutreten, ist Recht und Pflicht der Krone, wo und wann auch immer sich ihr Gelegenheit dazu bietet.

Das Wort des Königs an das Staatsministerium ist »ein vollkommen getreuer Ausfluß der preussischen Verfassungsurkunde«; es enthält keine Neuerung, wendet sich aber gegen Versuche, Neuerungen herbeizuführen, über die zu Recht bestehende Verfassung hinaus. An den bestehenden Verhältnissen nicht rütteln zu lassen, ist auch heute noch der Wille des Monarchen wie vor zwanzig Jahren, wo des Königs Majestät vom Thron herab die Worte verkündete: »Niemals kann Ich zulassen, daß die fortschreitende Entfaltung unseres inneren Staats-